

Offenlegungsbericht gemäß CRR zum 31.12.2021



Kreissparkasse Schlüchtern

Inhaltsverzeichnis

L		Allgemeine Informationen	4
	1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	4
	1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
	1.3	Häufigkeit der Offenlegung	5
	1.4	Medium der Offenlegung	5
2		Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die	
isi	ikoge	wichteten Positionsbeträge	5
2		Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 131 Abs. 3 CRR	9





Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

Art. Artikel

ASF Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

CRR Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)

DVO Durchführungsverordnung

EBA European Banking Authority

FTE Full time equivalent (Vollzeitäquivalent)

HGB Handelsgesetzbuch

IFRS International Financial Reporting Standards

ITS Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)

i. V. m. In Verbindung mit

k. A. keine Angabe (ohne Relevanz)

KSA Kreditrisiko-Standardansatz

KWG Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)

NSFR Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)

NPL Non-performing loan (notleidender Kredit)

RSF Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)

SA Standardised Approach (Standardansatz)

SolvV Solvabilitätsverordnung

SREP Supervisory Review and Evaluation Process

STS simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte)



1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Kreissparkasse Schlüchtern alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Die Abteilung Betriebswirtschaft/Planung (BPL) bereitet entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten die Angaben für den Offenlegungsbericht anhand der Anwendungssysteme aus dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen vor. Die Angaben werden dann innerhalb der Abteilung BPL im Vier-Augen-Prinzip entsprechend der arbeitsanweislichen Regelungen kontrolliert. Anschließend wird der Offenlegungsbericht dem Vorstand vorgelegt, der diesen mit einem Beschluss autorisiert. Der Offenlegungsbericht wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 "Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR" dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Kreissparkasse Schlüchtern erfolgt auf Einzelinstitutsebene.



1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche Informationen von der Offenlegung auszunehmen. Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen Informationen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

• Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt, um vertragliche und datenschutzrechtlich relevante Inhalte zu schützen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Kreissparkasse Schlüchtern gilt gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

		a	b
In Mio. EUR		31.12.2021	31.12.2020
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	64,9	63,0
2	Kernkapital (T1)	64,9	63,0
3	Gesamtkapital	64,9	63,0



	Risikogewichtete Positionsbeträge					
4	Gesamtrisikobetrag	392,1	342,4			
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,55%	18,41%			
6	Kernkapitalquote (%)	16,55%	18,41%			
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,55%	18,41%			
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,00%	1,00%			
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,56%	0,56%			
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,75%	0,75%			
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,00%	9,00%			
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%			
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k.A.	k.A.			
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,01%	0,01%			
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k.A.	k.A.			
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k.A.	k.A.			
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k.A.	k.A.			
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,51%	2,51%			
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,51%	11,51%			
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,55%	9,41%			
	Verschuldungsquote					
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	609,1	k.A.			
14	Verschuldungsquote (%)	10,66%	k.A.			
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k.A.	k.A.			
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k.A.	k.A.			
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	k.A.			
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschu quote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					

Kreissparkasse Schlüchtern

EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k.A.	k.A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	k.A.
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	73,4	74,9
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	47,4	46,7
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	9,7	8,5
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	37,6	38,3
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	203,01%	205,99%
	Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	579,5	k.A.
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	468,5	k.A.
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	123,69%	k.A.

Der Gesamtrisikobetrag hat sich um 49,7 Mio. Euro erhöht. Der Anstieg der risikogewichteten Positionen für das Kreditrisiko ist durch das Aktivenwachstum in der Bilanz begründet.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel in Höhe von 64,9 Mio. EUR der Kreissparkasse Schlüchtern leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich in voller Höhe aus dem harten Kernkapital zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum 31.12.2020 um 1,9 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich aus den mit Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 wirksam werdenden Veränderungen (Erhöhung der Sicherheitsrücklage und des Fonds für allgemeine Bankrisiken).

Die Mindestanforderung für die Verschuldungsquote (LR) beträgt 3% und ist seit Juni 2021 verbindlich einzuhalten. Die Verschuldungsquote der Kreissparkasse Schlüchtern beläuft sich per 31. Dezember 2021 auf 10,66 %.

Die Liquiditätsdeckungsquote wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt und beläuft sich auf 203,01%.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten. Die NSFR der Kreissparkasse Schlüchtern beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 123,69%.



3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Kreissparkasse Schlüchtern die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Schlüchtern, 02.08.2022

Der Vorstand

Torsten Priemer René Daniel